

Prüfungsschema Raub, § 249 StGB**I. Tatbestandsmäßigkeit**

1. Objektiver Tatbestand

a. Qualifizierte Nötigungsmittel:

- Gewalt gegen eine Person:

Physisch vermittelter Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands **oder**

- Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben:

Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt und das dann eintreten soll, wenn der Bedrohte nicht das Verlangte tut.

b. Fremde bewegliche Sache

c. Wegnahme:

Bruch fremden und Begründung neuen nicht zwingend tätereigenen Gewahrsams

d. Finale Verknüpfung zwischen Raubmittel und Wegnahme:

Zwischen Nötigung und Wegnahme muss ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang bestehen und der Täter muss das Nötigungsmittel nach seiner Vorstellung zu dem Zweck einsetzen, die Wegnahme zu ermöglichen.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

b. Absicht rechtswidriger Zueignung

aa. Zueignungsabsicht = Aneignungsabsicht und Enteignungsvorsatz

bb. Objektive Rechtswidrigkeit der Zueignung

cc. Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld****IV. Ergebnis**